I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser sowie die Hofräte Dr. Fasching, Mag. Brandl, Dr. Terlitza und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., MA, über die Revision 1. der A, 2. des G, 3. der H, 4. des mj. M und 5. des mj. M, der Viert- und der Fünftrevisionswerber vertreten durch die Drittrevisionswerberin als gesetzliche Vertreterin, alle vertreten durch die Arnez Rechtsanwalts GmbH in Wien, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 13. Juni 2024, Zlen. 1. VGW-152/088/8047/2022-77, 2. VGW-152/088/8048/2022, 3. VGW-152/088/8049/2022, 4. VGW-152/088/8050/2022 und 5. VGW-152/088/8051/2022, betreffend Staatsbürgerschaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Wiener Landesregierung), zu Recht erkannt:

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Das Land Wien hat der erstrevisionswerbenden Partei Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Ausgangsverfahren

1 Die Revisionswerber, alle Staatsangehörige Albaniens, brachten am 15. März 2021 bei der belangten Behörde Anzeigen unter Bezugnahme auf § 58c Abs. 1a idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 48/2022 (BGBl. I Nr. 162/2021) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG) ein.

2 Mit Bescheiden vom 4. Mai 2022 und 12. Mai 2022 stellte die belangte Behörde fest, dass die Revisionswerber die österreichische Staatsbürgerschaft nicht aufgrund ihrer Anzeigen gemäß § 58c Abs. 1a StbG erworben hätten.

Angefochtenes Erkenntnis

3 Die dagegen von den Revisionswerbern erhobenen Beschwerden wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) mit dem vor dem

Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Erkenntnis gemäß § 58c Abs. 3 StbG, BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I. Nr. 48/2022, jeweils als unbegründet ab und sprach aus, dass eine Revision zulässig sei.

4 Im Verlauf des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht hatten die Revisionswerber mit Eingabe vom 18. März 2024 (ON 62) in eventu - für den Fall, dass das Verwaltungsgericht zum Schluss gelangen sollte, „dass die [Vorfahrin] die österreichische Staatsbürgerschaft im Jahr 1934 ex lege aufgrund Verehelichung [...] verloren hat“ - den „Antrag auf Feststellung [...], dass die [Revisionswerber] die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 58c Abs 3 StbG idF BGBl I Nr. 48/2022 iVm § 58c Abs 1 StbG idF BGBl. I Nr. 48/2022 iVm § 5[8]c Abs 1a StbG idF BGBl I Nr. 48/2022 erworben“ haben, gestellt.

5 Das Verwaltungsgericht stellte nachfolgenden, hier auf das Wesentliche zusammengefassten Sachverhalt fest:

6 Die Revisionswerber sind Nachkommen der ursprünglich österreichischen Staatsbürgerin M. R. (in der Folge: Vorfahrin; vgl. § 58c Abs. 3 StbG) und eines albanischen Staatsangehörigen. Durch die mit diesem am 8. Februar 1934 beim Königlichen Generalkonsulat (zu ergänzen: Albaniens) in Wien rechtsgültig geschlossene Ehe habe die Vorfahrin gemäß Art. 14 des damaligen albanischen Zivilgesetzbuches vom 2. April 1928 (ZGB AL) ex lege die albanische Staatsangehörigkeit erworben (mit näheren Ausführungen zur albanischen Rechtslage). Der Erwerb sei gemäß Art. 18 ZBG AL mit Wirkung ab 9. Februar 1934 erfolgt.

7 Ab 1. Jänner 1935 habe die Vorfahrin abwechselnd in Österreich [im Revisionsverfahren unstrittig gemeint: im Bundesgebiet] und in Albanien gelebt, wobei sie gerechnet bis 29. September 1939 für insgesamt ca. 26 Monate und gerechnet bis 16. März 1943 für insgesamt ca. 31,5 Monate [im Bundesgebiet] gelebt habe. Die Aufenthalte [im Bundesgebiet] hätten die Geburt der Erstrevisionswerberin und ihres Bruders sowie medizinische Behandlungen und Besuche bei den Eltern zum Hintergrund gehabt. Ein Wegzug der Vorfahrin [aus dem Bundesgebiet] aufgrund befürchteter

Verfolgung wegen ihrer jüdischen Abstammung sei frühestens mit 29. September 1939, spätestens mit 16. März 1943 erfolgt.

8 In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht auf das Wesentliche zusammengefasst aus, die verfahrensgegenständlichen auf „§ 58c Abs. 1a StbG“ gestützten „Anzeigen“ der Revisionswerber seien am 15. März 2021 bei der belangten Behörde eingebracht worden. Da die gegenständlichen Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle BGBl. I Nr. 48/2022, dem 1. Mai 2022, bereits anhängig gewesen seien, finde § 58c StbG idF BGBl. I Nr. 48/2022 Anwendung. Eines Eventualantrags hätte es an sich nicht bedurft.

9 Die Bestimmung des § 58c Abs. 3 iVm. Abs. 1 und Abs. 1a StbG normiere die Voraussetzungen, unter denen Nachkommen in direkter absteigender Linie von Opfern des NS-Regimes die Möglichkeit hätten, die österreichische Staatsbürgerschaft nach schriftlicher Anzeige an die Behörde zu erwerben.

10 Die Bestimmungen des § 58c Abs. 1 und - über den Verweis auf Abs. 1 im Normtext - auch Abs. 1a StbG würden des Weiteren auf das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes der Vorfahrin vor dem 15. Mai 1955 im Bundesgebiet abstellen. Das StbG definiere den Hauptwohnsitzbegriff nicht. Allerdings sei der Begriff des Hauptwohnsitzes in der Rechtsordnung an mehreren Stellen definiert. Der Verwaltungsgerichtshof habe zum Begriff des Hauptwohnsitzes im StbG bereits ausgesprochen, dass das sich aus Art. 6 B-VG ergebende Verständnis zugrunde gelegt werden müsse (Verweis auf VwGH 24.6.2003, 2002/01/0081 sowie 23.9.2009, 2006/01/0026).

11 Die Vorfahrin habe in diesem Sinn über einen (auch über den 30. Jänner 1933 hinaus bestandenen) Hauptwohnsitz [im Bundesgebiet] verfügt und sich vor dem 15. Mai 1955 - nämlich frühestens am 29. September 1939, spätestens am 16. März 1943 - in das Ausland begeben, wobei grundsätzlich eine Befürchtung vor Verfolgung bejaht werden könne. Allerdings habe sie sich nicht, wie von § 58c Abs. 1 StbG gefordert, als Staatsbürgerin oder Staatsangehörige eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreich-ungarischen Monarchie oder Staatenlose in das Ausland begeben. Vielmehr habe sie seit

9. Februar 1934 - und somit deutlich bevor sie sich in das Ausland begeben habe - nur noch über die albanische Staatsangehörigkeit verfügt.

12 Für die Revisionswerber scheide daher ein Staatsbürgerschaftserwerb nach § 58c Abs. 3 iVm Abs. 1 StbG aus.

13 Ein Staatsbürgerschaftserwerb nach § 58c Abs. 3 iVm Abs. 1a StbG scheide ebenfalls aus. Diese Regelung setze eine „zeitlich[e] Nähe“ zwischen dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft auf Seiten der Vorfahrin und ihrer damaligen - im Zusammenhang mit der „Befürchtung“ vor Verfolgung angetretenen - „Ausreise“ aus „Österreich“ voraus.

14 Wann eine „Ausreise“ im maßgeblichen Sinn vorliege, werde im Gesetz nicht näher geregelt. Die diesbezügliche Formulierung in Abs. 1 des § 58c StbG idF BGBl. I Nr. 48/2022 lasse sowohl nach dem Gesetzeswortlaut als auch bei Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Bestimmung nur die Auslegung zu, dass eine langfristige, im Zusammenhang mit der „Befürchtung“ vor Verfolgung aufgetretene und vor diesem speziellen Hintergrund grundsätzlich auf Dauerhaftigkeit angelegte Abwesenheit von „Österreich“ gemeint sein müsse.

15 Nun habe die Vorfahrin am 9. Februar 1934 die albanische Staatsangehörigkeit erworben und dadurch entsprechend dem StbG 1925 die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Zwar sei sie in der Folge vormals aus „Österreich“ ausgereist, sie sei jedoch immer wieder und auch für sehr lange Zeiträume nach „Österreich“ zurückgekehrt.

16 Angesichts des langen Zeitraums zwischen dem Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (9. Februar 1934) und dem Zeitpunkt der Ausreise aus „Österreich“ (frühestens am 29. September 1939) liege die nach § 58c Abs. 1a StbG geforderte „zeitliche Nähe“ gegenständlich nicht vor.

17 Die Zulassung der Revision begründete das Verwaltungsgericht mit dem Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob die in § 58c Abs. 1a StbG idF BGBl. I Nr. 48/2022 verwendete Formulierung „in zeitlicher Nähe zu seiner Ausreise“ im Sinne der dargestellten Auslegung zu

verstehen sei. Die vorliegenden Fälle seien von der Beantwortung dieser Frage abhängig, weil vor dem Hintergrund der getroffenen Feststellungen im Fall eines anderen Verständnisses der Formulierung der Anwendungsbereich dieser Bestimmung (bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen) eröffnet wäre.

Revision

18 Gegen dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichts richtet sich die vorliegende Revision. Zu ihrer Zulässigkeit führt die Revision auf das Wesentliche zusammengefasst aus, es bedürfe einer Rechtsprechung (gemeint: des Verwaltungsgerichtshofes) zur Interpretation der „zeitlichen Nähe“ iSd des „§ 58c Abs. 1a StbG idgF“.

19 In dem vom Verwaltungsgericht durchgeführten Vorverfahren erstattete die belangte Behörde eine Revisionsbeantwortung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

20 Der Verwaltungsgerichtshof erachtet - wie bereits im Beschluss vom 11. Dezember 2025, A 2025/0003 bis 0007 (Ro 2024/01/0010 bis 0014) ausgeführt - die Revision zu der vom Verwaltungsgericht dargelegten Rechtsfrage als zulässig, auf die sich auch das Zulässigkeitsvorbringen der Revision stützt.

Rechtslage

21 Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 48/2022, lauten auszugsweise (die im Hauptantrag angefochtene Wortfolge ist durch Unterstreichung hervorgehoben):

„**§ 58c.** (1) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt, sich als Staatsbürger oder Staatsangehöriger eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenloser jeweils mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 15. Mai 1955 in das Ausland begeben zu haben, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der

Behörden des Deutschen Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

(1a) Abs. 1 gilt auch für einen Fremden, der die Staatsbürgerschaft in zeitlicher Nähe zu seiner Ausreise verloren hat, weil er aufgrund einer Eheschließung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat.

[...]

(3) Ein Fremder erwirbt unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 die Staatsbürgerschaft, wenn er der Behörde (§ 39) unter Bezugnahme auf dieses Bundesgesetz schriftlich anzeigt und durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete und gleichwertige Bescheinigungsmittel nachweist, dass er Nachkomme in direkter absteigender Linie einer Person ist, die gemäß Abs. 1 oder 2 die Staatsbürgerschaft erworben hat oder erwerben hätte können, wobei die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 6 und 8 und Abs. 2 Z 1 und 3 bis 7 hinsichtlich des Vorfahren entfällt.

[...]

§ 64a. (35) Die §§ 46 Abs. 1, 58c und 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2022 treten mit dem Monatsersten nach Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2022 in Kraft. [...].“

Prüfung der Wortfolge „in zeitlicher Nähe zu seiner Ausreise“ in § 58c Abs. 1a StbG durch den Verfassungsgerichtshof

22 Mit Beschluss vom 11. Dezember 2025, A 2025/0003 bis 0007 (Ro 2024/01/0010 bis 0014), stellte der Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 135 Abs. 4 iVm Art. 89 Abs. 2 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Antrag, die Wortfolge „in zeitlicher Nähe zu seiner Ausreise“ in § 58c Abs. 1a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 48/2022, *in eventu* § 58c Abs. 1a Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 48/2022, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben.

23 Mit Erkenntnis des VfGH vom 17. Juni 2026, G 210/2025-10, wurde der Hauptantrag des Verwaltungsgerichtshofes abgewiesen.

24 Dies begründete der VfGH in der Sache wie folgt:

„**B. In der Sache**

1. Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den im Antrag dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

2. § 58c Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3 StbG ist Teil des Regelungskomplexes des § 58c StbG, dessen Zweck in einem Beitrag zur Wiedergutmachung historischen Unrechts liegt, indem durch Organe der NSDAP oder Behörden des Deutschen Reiches oder wegen ihres Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgten und ihren Nachkommen der (Wieder-)Erwerb der Staatsbürgerschaft unter Freistellung von ansonsten maßgeblichen staatsbürgerschaftsrechtlichen Verleihungsvoraussetzungen und -hindernissen ermöglicht wird (vgl. *Plunger*/*Schober*, § 58c, in: Plunger ua. [Hrsg.], Kommentar zum Staatsbürgerschaftsgesetz 1985[2], 2023, Rz 1). § 58c StbG ist ‚Ausdruck des Bekenntnisses Österreichs zu seiner Verantwortung für die Verbrechen während der NS-Zeit‘ (so in Bezug auf das Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert wird, BGBl. I 48/2022 [im Folgenden: Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 2022], mit dem unter anderem § 58c Abs. 1a StbG in seiner geltenden Fassung eingefügt wurde, Erläut. zum IA 2146/A 27. GP, 3) und Träger ‚der Botschaft, dass die Republik alle Vertriebenen und ihre Nachkommen 'nach Hause holen' will‘ (so in Bezug auf das Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I 96/2019, mit dem § 58c Abs. 1 StbG eine wesentliche Erweiterung erfahren hat, Erläut. zum IA 536/A 26. GP, 3).

2.1. Im vorliegenden Zusammenhang ist das Regelungssystem des § 58c Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3 StbG maßgeblich. § 58c Abs. 1 StbG enthält zunächst den Grundtatbestand, demzufolge ein Fremder unter erleichterten Voraussetzungen - die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 1 und 7 StbG und § 10a Abs. 1 StbG sowie die Verleihungshindernisse des § 10 Abs. 2 Z 2 StbG und § 10 Abs. 3 StbG sind auf diesen Fall des Staatsbürgerschaftserwerbs durch Anzeige nicht anzuwenden - durch Anzeige die Staatsbürgerschaft erwirbt, wenn er sich als Staatsbürger (oder Staatsangehöriger eines der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie oder Staatenloser) mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet vor dem 15. Mai 1955 in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Deutschen Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte.

§ 58c Abs. 1 StbG ist dabei - aus den oben genannten Gründen bewusst (vgl. Erläut. zum IA 536/A 26. GP, 3, und AA-145 26. GP, 1 f., sowie Erläut. zum IA 2146/A 27. GP, 3) - in mehrfacher Hinsicht weit gefasst. Zunächst kommt es, wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung herausgearbeitet hat, hinsichtlich der Prüfung der Verfolgung auf einen objektiven Maßstab an. Unter Bezugnahme auf die grundsätzliche Zielsetzung, dass ‚die in § 58c StbG normierten Sondererwerbstatbestände für die während der NS-Zeit Verfolgten des Nationalsozialismus sowie deren Nachkommen Ausdruck des Bekenntnisses Österreichs zu seiner Verantwortung für die Verbrechen während dieser Zeit sind [...], legen die Materialien (AB 1421 zu IA 2146/A BlgNR 27. GP 2 und 7) dar, dass ein objektiver Maßstab anzulegen ist und sohin jedenfalls bei jenen Personengruppen, die während der NS-Zeit typischerweise verfolgt wurden, wie insbesondere politischen Gegnern, Menschen jüdischer Herkunft, Roma und Sinti, Menschen mit geistiger oder physischer Beeinträchtigung, Zeugen Jehovas oder Homosexuelle, von einer zu befürchtenden Verfolgung auszugehen ist. Wer zu einer dieser Gruppen gehörte, erfüllt daher diese Erwerbsvoraussetzungen des § 58c Abs. 1 [...] StbG‘ (VwGH 26.9.2024, Ro 2024/01/0003, Rz 30).

Weiters zeigt die Entstehungsgeschichte des § 58c Abs. 1 StbG, dass der Gesetzgeber den maßgeblichen Zeitraum, in dem eine Ausreise wegen entsprechender Verfolgung erfolgt sein muss, sukzessive ausgedehnt hat, um möglichst viele relevante Fallkonstellationen zu erfassen. So stellt die Regelung seit der Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1993, BGBl. 521/1993, nicht mehr auf einen konkreten Stichtag für den frühestmöglichen Zeitpunkt verfolgungsbedingter Ausreise ab. Während nach dem Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949 (BGBl. 52/1946, idF BGBl. 141/1949 wiederverlautbart mit BGBl. 276/1949) noch eine Ausreise wegen nationalsozialistischer Verfolgung nach dem 13. März 1938 erfolgt sein musste, soll es nunmehr in einer Einzelfallbetrachtung auf zu befürchtende Verfolgung nach ‚der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler und damit der Machtübernahme Adolf Hitlers im Deutschen Reich‘ (Erläut. zum IA 2146/A 27. GP, 4 zu § 58c Abs. 2 Z 1 StbG, der insofern Rückschlüsse darauf zulässt, ab wann der Gesetzgeber jedenfalls von einem entsprechenden Verfolgungsgeschehen ausgeht) ankommen, wobei besondere Umstände im Einzelfall belegen können, dass auch eine noch frühere Ausreise wegen erlittener oder zu befürchtender Verfolgung erfolgte (*Plunger*/*Schober*, aaO, Rz 8). Jedenfalls ab dem 30. Jänner 1933 reicht daher nach dem oben angesprochenen objektiven Maßstab (siehe VwGH 26.9.2024, Ro 2024/01/0003) die Zugehörigkeit zu einer verfolgten Personengruppe aus, um eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen. Auch der ursprünglich mit dem 9. Mai 1945 festgelegte späteste Zeitpunkt möglicher Verfolgung wurde mit dem Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I 96/2019, auf den 15. Mai 1955 hinausgeschoben, um die ‚Botschaft,

dass die Republik alle Vertriebenen und ihre Nachkommen 'nach Hause holen' will, dass sie zu uns gehören‘ (Erläut. zum IA 536/A 26. GP, 3), zu verstärken und auch jene Personen, ‚die beispielsweise 1945 aus dem KZ befreit wurden‘ und ‚als Folge der erlittenen Verfolgung erst nach dem Kriegsende am 9. Mai 1945 emigriert sind (beispielsweise weil sie in Österreich aufgrund der Nachwirkungen der Verfolgung nicht mehr Fuß fassen konnten)‘, zu erfassen (Erläut. zum AA-145 26. GP, 1 f.).

§ 58c Abs. 3 StbG, der in seiner heutigen Fassung auf das Staatsbürgerschaftsrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl. I 96/2019, zurückgeht (s. zur Begründung dieser Bestimmung schon oben den Hinweis auf Erläut. zum IA 536/A 26. GP) eröffnet den erleichterten Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige auch Nachkommen (in direkter absteigender Linie) von Personen, die unter anderem gemäß § 58c Abs. 1 StbG die Staatsbürgerschaft erworben haben oder erwerben hätten können. Auch diese Bestimmung ist weit gefasst, indem es nicht erforderlich ist, dass der iSd § 58c Abs. 1 StbG verfolgte Vorfahre selbst oder dass eine dazwischenliegende Generation als Nachkomme die Staatsbürgerschaft erworben hat. Vielmehr kann auch ein Nachkomme in zweiter oder dritter Generation des iSd § 58c Abs. 1 StbG verfolgten Vorfahren die Staatsbürgerschaft nach § 58c Abs. 3 StbG erwerben, auch wenn weder die verfolgte Person selbst noch einer der dazwischenliegenden Nachkommen die Staatsbürgerschaft gemäß § 58c Abs. 1 bzw. Abs. 3 StbG erworben hat (s. *Plunger*/*Schober*, aaO, Rz 12).

Dem Gesetzgeber war dabei auch bewusst, dass durch die der Zielsetzung der Regelungen entsprechende weite Fassung des § 58c Abs. 3 StbG mit einer erheblichen Anzahl an Antragstellungen gerechnet werden müsse (vgl. den Entschließungsantrag mehrerer Abgeordneter im Nationalrat betreffend den ‚Erwerb der Staatsbürgerschaft für Nachkommen der Opfer des Nationalsozialismus‘, 288/UEA 26. GP: ‚ungefähr 50.000-80.000 Antragstellungen‘; dazu im zeitlichen Zusammenhang mit der Einführung dieser Bestimmung *Stiller*, Verfolgung, Flucht, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, juridikum 2021, 183 [184]).

2.2. Die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 2022, BGBl. I 48/2022, hat schließlich dem vorliegenden Regelungssystem mit Einfügung des § 58c Abs. 1a StbG in seiner geltenden Fassung noch einmal eine Erweiterung zuteilwerden lassen. Dieser Bestimmung zufolge gilt der begünstigte Staatsbürgerschaftserwerb durch Anzeige gemäß § 58c Abs. 1 StbG ‚auch für einen Fremden, der die Staatsbürgerschaft in zeitlicher Nähe zu seiner Ausreise verloren hat, weil er aufgrund einer Eheschließung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat.‘ Weil der Verlust der (österreichischen) Staatsbürgerschaft ‚[d]urch [die] Verehelichung mit einem Ausländer‘ gemäß § 9 Abs. 1 StbG 1925, BGBl. 285/1925, und gemäß § 8 Abs. 1 StbG 1949 (BGBl. 60/1945, idF BGBl. 142/1949 wiederverlautbart mit BGBl. 276/1949)

nur die ‚Ehegattin' getroffen hat, weil kein vergleichbarer Verlusttatbestand für ‚Ehegatten' vorgesehen war, ist § 58c Abs. 1a StbG, worauf auch die Bundesregierung ausdrücklich hinweist, nur auf weibliche Personen anwendbar (s. *Plunger*/*Schober*, aaO, Rz 9).

[...]

3.1. Der Verwaltungsgerichtshof hegt gegen die angefochtene Bestimmung das Bedenken, dass diese in einer dem aus Art. 18 B-VG erfließenden verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot widersprechenden Weise offenlasse, was unter ‚zeitlicher Nähe' zur Ausreise des Fremden, der auf Grund einer Eheschließung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, zu verstehen sei. § 58c Abs. 1a StbG diene dazu, jene Fremden zu erfassen, die - abgesehen vom vorangegangenen Verlust der Staatsbürgerschaft auf Grund einer Eheschließung - die Voraussetzungen nach § 58c Abs. 1 StbG erfüllen. Nun lasse zwar insbesondere der sehr lange zum Erwerb der Staatsbürgerschaft berechtigende Zeitraum einer Ausreise bis 15. Mai 1955, den § 58c Abs. 1 StbG einräume, auch für die korrespondierende Bestimmung des § 58c Abs. 1a StbG eine entsprechend weite Auslegung in zeitlicher Hinsicht vertretbar erscheinen. Die Gesetzesmaterialien in Form des Ausschussberichtes würden die unbestimmten Begriffe der Wortfolge ‚in zeitlicher Nähe' wiederum nur erneut unbestimmt und unter Verwendung bedeutungsgleicher Worte mit dem Erfordernis, es müsse ein ‚gewisser zeitlicher Konnex' zwischen der Eheschließung und der Ausreise bestehen, umschreiben und dabei klarstellen, dass die Ausreise ‚nicht unmittelbar' erfolgen müsse. [...] Gerade vor dem Hintergrund des § 58c Abs. 1 StbG wäre es nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes umso mehr geboten gewesen, die ‚zeitliche Nähe' in § 58c Abs. 1a StbG bestimmter zu regeln.

3.2. Die Bundesregierung hält dem entgegen, dass die Entstehungsgeschichte, der Zweck und der systematische Zusammenhang der angefochtenen Bestimmung eine grundsätzlich weite Auslegung der Bestimmung angezeigt erscheinen lassen, womit sich der Inhalt des Gesetzes in einer den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechenden Weise ermitteln lasse. Auch die Bundesregierung geht, wie der antragstellende Verwaltungsgerichtshof, zunächst vom systematischen Zusammenhang des § 58c Abs. 1a StbG mit dem Grundtatbestand des § 58c Abs. 1 StbG und damit davon aus, dass diese Regelungen Ausdruck einer großzügigen Haltung des Gesetzgebers dahingehend seien, dass Fremden die (Wieder-)Erlangung der (österreichischen) Staatsbürgerschaft, die sie wegen Verfolgung durch Organe der NSDAP oder Behörden des Deutschen Reiches verloren haben, möglichst weitgehend offenstehen soll. Im Hinblick darauf scheine es auch angezeigt, die von § 58c Abs. 1a StbG geforderte ‚zeitliche Nähe' nicht überzogen streng auszulegen. [...]

Der Unterschied zwischen § 58c Abs. 1 und Abs. 1a (iVm Abs. 3) StbG liege darin, dass der Vorfahre im Fall des § 58c Abs. 1 StbG nur eine Handlung (die durch erlittene oder zu befürchtende Verfolgung motivierte Ausreise), im Fall des § 58c Abs. 1a StbG hingegen zwei Handlungen (die Eheschließung einerseits und - in ‚zeitlicher Nähe' dazu - die durch erlittene oder zu befürchtende Verfolgung motivierte Ausreise andererseits) vorgenommen haben müsse. Damit müsse aber die gemäß § 58c Abs. 1 StbG maßgebliche Voraussetzung erlittener oder mit Grund zu befürchtender Verfolgung in den Fällen des § 58c Abs. 1a StbG nicht erst auf die Ausreise, sondern bereits auch auf den Zeitpunkt der, der Ausreise vorgelagerten Eheschließung bezogen werden. Für die Fälle des § 58c Abs. 1a StbG sei somit zu verlangen, dass nicht erst bei der Ausreise, sondern bereits bei Verlust der Staatsbürgerschaft durch Eheschließung zumindest eine begründete Verfolgungsgefahr bestanden habe. [...].

4. Die angefochtene Bestimmung ist, wie die Bundesregierung darlegt, in einer den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechenden Weise einer Auslegung zugänglich:

[...]

4.2. Ausgangspunkt der Auslegung des § 58c Abs. 1a StbG ist, worauf sowohl der antragstellende Verwaltungsgerichtshof als auch die Bundesregierung zu Recht hinweisen, der Regelungszusammenhang dieser Bestimmung mit § 58c Abs. 1 StbG sowie in der Folge auch § 58c Abs. 3 StbG. Diese Regelungen sind, wie oben unter Pkt. 2. dargelegt, von der Zielsetzung getragen, Fremden und ihren Nachkommen in direkter Abstammung möglichst weitgehend zu ermöglichen, die (österreichische) Staatsbürgerschaft durch Anzeige (wieder) zu erlangen, wenn der Fremde, weil er Verfolgung durch Organe der NSDAP oder Behörden des Deutschen Reiches oder wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich erlitten oder mit Grund zu befürchten hatte, das Bundesgebiet verlassen und im Gefolge dessen die Staatsbürgerschaft verloren hat. Diese Zielsetzung hat zur Folge, dass § 58c Abs. 1 StbG in zeitlicher Hinsicht einen weiten Rahmen steckt, wann von einem (potentiellen) Verfolgungsgeschehen auszugehen ist, das den Anforderungen des § 58c Abs. 1 StbG entspricht. Dies und der enge Regelungszusammenhang von § 58c Abs. 1 und Abs. 1a StbG ergeben gewichtige Argumente dafür, dass § 58c Abs. 1a StbG mit der Anforderung, dass der begünstigte Erwerb der Staatsbürgerschaft nach § 58c Abs. 1 StbG auch gelten soll, wenn ein Fremder die Staatsbürgerschaft in zeitlicher Nähe zu seiner Ausreise verloren hat, weil er auf Grund einer Eheschließung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, darauf abstellt, dass sowohl Eheschließung als auch Ausreise im selben zeitlichen Rahmen des Verfolgungsgeschehens, den § 58c Abs. 1 StbG aufspannt, erfolgt sein müssen. Diese subjektiv wie objektiv systematisch teleologische Auslegung trifft sich mit der weiteren Zielsetzung des

§ 58c Abs. 1a StbG, dass Frauen, die auf Grund einer Eheschließung im maßgeblichen, auf Grund von § 58c Abs. 1 StbG nach einem objektiven Maßstab zu beurteilenden Zeitraum des Verfolgungsgeschehens die Ehe mit einem Fremden geschlossen, dadurch die fremde Staatsangehörigkeit erlangt und damit auf Grund der damaligen patriarchalisch geprägten Regelungen des StbG 1925 bzw. 1949 die Staatsbürgerschaft verloren haben, ebenso die Möglichkeit des erleichterten Staatsbürgerschaftserwerbs durch Anzeige nach § 58c Abs. 1 StbG eingeräumt bekommen sollen, wenn sie sich im maßgeblichen Zeitraum in der Folge aus begründeter Furcht vor Verfolgung in das Ausland begeben haben.

Gegen dieses Auslegungsergebnis des § 58c Abs. 1a StbG schlägt auch ein Hinweis auf jene Wendung im Ausschussbericht, derzufolge der geforderte zeitliche Konnex zwischen der Eheschließung (und damit dem Verlust der Staatsbürgerschaft) und der Ausreise nicht dadurch in Frage gestellt sein soll, ‚wenn sich ein ehemaliger Staatsbürger nicht unmittelbar nach seiner Eheschließung in das Ausland begeben hat, etwa weil er noch Vorkehrungen zur Auflösung seines Haushalts und zur Organisation seiner Ausreise getroffen hat‘ (Erläut. zum AB 1421 BlgNR 27. GP, 6), nicht durch. Diese - allerdings bloß demonstrative - Wendung alleine könnte zwar dahingehend verstanden werden, dass nach § 58c Abs. 1a StbG ein engerer zeitlicher Zusammenhang zwischen der Eheschließung und der Ausreise dahingehend bestehen muss, dass schon die Eheschließung mit Blick auf die bevorstehende Ausreise erfolgt sein müsse. Eine derart enge Auslegung des § 58c Abs. 1a StbG erweist sich aber durch die oben dargestellten Ergebnisse systematisch teleologischer Interpretation mit hinreichender Deutlichkeit als unzutreffend.

Der angefochtenen Wortfolge in § 58c Abs. 1a StbG lässt sich also iVm § 58c Abs. 1 StbG mit den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechender hinreichender Bestimmtheit entnehmen, dass die geforderte zeitliche Nähe zwischen der Eheschließung und daraus folgendem Verlust der Staatsbürgerschaft der sodann Fremden und ihrer verfolgungsbedingten Ausreise auf den zeitlichen Rahmen des Verfolgungsgeschehens Bezug nimmt, wie es § 58c Abs. 1 StbG für eine Ausreise aus erlittener oder mit Grund zu befürchtender Verfolgung vorsieht. Sind sowohl Eheschließung als auch Ausreise in jener Zeit erfolgt, in der eine Verfolgung iSd § 58c Abs. 1 StbG mit Grund zu befürchten war, liegt die in § 58c Abs. 1a StbG verlangte zeitliche Nähe zwischen dem durch die Eheschließung bedingten Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit (und daraus resultierendem Verlust der Staatsbürgerschaft) und der Ausreise vor.

4.3. Die angefochtene Regelung in § 58c Abs. 1a StbG ist damit unter dem Gesichtspunkt des Art. 18 Abs. 1 B-VG hinreichend bestimmt.

V. Ergebnis

Die ob der Verfassungsmäßigkeit der Wortfolge ‚in zeitlicher Nähe zu seiner Ausreise' in § 58c Abs. 1a des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG), BGBl. 311/1985, idF BGBl. I 48/2022 vom Verwaltungsgerichtshof erhobenen Bedenken treffen somit nicht zu. Der Antrag ist daher abzuweisen."

Anwendung auf die vorliegende Rechtssache

25 In der vorliegenden Rechtssache hat das Verwaltungsgericht auf das Wesentliche zusammengefasst festgestellt (vgl. oben Rn. 6 f), dass die Vorfahrin der Revisionswerber am 9. Februar 1934 durch Eheschließung am Vortag die albanische Staatsangehörigkeit erworben und dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft verloren hat und ein Wegzug der Vorfahrin aus dem Bundesgebiet aufgrund befürchteter Verfolgung wegen ihrer jüdischen Abstammung frühestens mit 29. September 1939, spätestens mit 16. März 1943 erfolgt ist.

26 Damit ist die Eheschließung und Ausreise der Vorfahrin der Revisionswerber in jener Zeit erfolgt, in der eine Verfolgung der Vorfahrin iSd § 58c Abs. 1 StbG mit Grund zu befürchten war. Sohin sind die Tatbestandsvoraussetzungen des - vom VfGH als verfassungsrechtlich unbedenklich erkannten - § 58c Abs. 1a StbG und insbesondere auch die darin statuierte „zeitliche Nähe" des Verlustes der Staatsbürgerschaft aufgrund der Eheschließung zu ihrer Ausreise erfüllt.

Ergebnis

27 Das angefochtene Erkenntnis war daher wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben.

28 Gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG konnte von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal das Verwaltungsgericht, ein Tribunal iSd MRK bzw. ein Gericht im Sinne des Art. 47 GRC, eine mündliche Verhandlung durchgeführt hat (vgl. VwGH 18.3.2026, Ro 2024/04/0029, mwN).

29 Die Entscheidung über den Aufwandersatz beruht auf den §§ 47 ff, insbesondere § 53 Abs. 1 VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

W i e n , am 17. September 2026